

Geschäftsordnung der

M.I.Tax Alumni

**im Verein zur Förderung des Instituts für Ausländisches und Internationales
Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg e.V.**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Arbeitskreis führt den Namen „M.I.Tax Alumni“ (der „Arbeitskreis“).
- (2) Sitz des Arbeitskreises ist der Sitz des Vereins zur Förderung des Instituts für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg e.V.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Arbeitskreis fördert und unterstützt im Einvernehmen mit dem Verein zur Förderung des Instituts für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg e.V. (im nachfolgenden: „Förderverein“) die ideellen und wissenschaftlichen Interessen des Institutes und der Mitglieder auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts.
- (2) Dies erfolgt insbesondere durch:
 - Unterstützung des Studienprogramms „Master of International Taxation“
 - Förderung der Fortbildung und der Kommunikation der Mitglieder untereinander sowie mit dem Institut
 - Öffentlichkeitsarbeit für das Fachgebiet Internationales Steuerrecht und für das Studienprogramm „Master of International Taxation“

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Arbeitskreis verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Geschäftsordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Alle Mittel des Arbeitskreises dürfen nur für die geschäftsordnungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Arbeitskreises und haben keinen Anteil am Vermögen des Arbeitskreises.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Arbeitskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Arbeitskreises oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Arbeitskreises an Förderverein.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Arbeitskreises kann jede(r) Teilnehmer(in) des Studienganges „Master of International Taxation (M.I.Tax)“ werden, die/der Mitglied im Förderverein ist.

(2) Persönlichkeiten, die sich im Fachgebiet des Internationalen Steuerrechts verdient gemacht haben und Mitglied des Fördervereines sind, kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitgliedschaft verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Verlust der Mitgliedschaft im Förderverein
- durch Tod.

(2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresschluss gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss erklärt werden.

(3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Geschäftsordnung oder die Interessen des Arbeitskreises verstoßen hat. Ausschlussgrund ist regelmäßig der Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Vor der Beschlussfassung des Geschäftsführenden Ausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats persönlich vor dem Geschäftsführenden Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Geschäftsführenden Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Geschäftsführenden Ausschuss eingelegt werden. Über die fristgerecht eingelegte Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Organe des Arbeitskreises

Organe des Arbeitskreises sind

1. der Geschäftsführende Ausschuss
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben und Zusammensetzung der Organe

(1) Die Geschäfte des Arbeitskreises werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss geführt. Dieser setzt sich aus 4 Mitgliedern des Arbeitskreises und einem vom Vorstand des Fördervereins zu benennenden Vorstandsmitglied des Fördervereins zusammen. Beisitzendes und stimmberechtigtes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses ist ferner ein vom Teilnehmerkreis des laufenden Studienganges zu wählender Vertreter („Sprecher“). Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden

und dessen Stellvertreter. Im Übrigen verteilt der Geschäftsführende Ausschuss die einzelnen Aufgaben unter sich.

(2) Die Kassenprüfung erfolgt durch den Kassenprüfer des Fördervereins.

(3) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Arbeitskreises zusammen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Geschäftsordnung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden (§ 10).

(4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder e-mail.

Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Ausschuss schriftlich vorliegen. Der Geschäftsführende Ausschuss hat die weiteren Anträge zur Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen, wobei der Poststempel der Absendung maßgeblich ist.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Ausschuss in gleicher Weise einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung des Arbeitskreises sind die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Geschäftsführenden Ausschusses sowie die Beschlussfassung über

1. die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses
2. die Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses mit Ausnahme des vom Vorstand des Vereins zur Förderung des Instituts für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg e.V. zu benennenden Mitgliedes
3. die vom Geschäftsführenden Ausschuss vorgeschlagene Höhe des Mitgliedsbeitrages
4. die Änderung der Geschäftsordnung
5. die Berufung gegen einen Ausschluss aus dem Arbeitskreis
6. die Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung
7. die Auflösung des Arbeitskreises

(7) Der Arbeitskreis kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder aufgelöst werden.

§ 9

Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses

(1) Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der er gewählt worden ist und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die einen neuen Geschäftsführenden Ausschuss gewählt hat. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen in der Mitgliederversammlungen erfolgen grundsätzlich persönlich.

(2) Mitglieder, die nicht persönlich anwesend sind, können über Anträge auch schriftlich (Brief oder e-mail) abstimmen. Die Wirksamkeit der schriftliche Abstimmung setzt voraus, dass der abzustimmende Antrag allen Mitgliedern zusammen mit der fristgemäßer Einladung im Wortlaut vorliegt und die schriftliche Stimmabgabe dem Geschäftsführenden Ausschuss spätestens einen Tag vor der betreffenden Mitgliederversammlung zugeht. Geht die schriftliche Abstimmung später zu, gilt sie als ungültig. Eine geheime Stimmabgabe ist nicht möglich.

(3) Über einen Antrag auf Auflösung des Arbeitskreises kann nicht schriftlich abgestimmt werden.

(4) Eine Aufstellung der Mitglieder, die sich zur Wahl in den Geschäftsführenden Ausschuss stellen, muss allen Mitgliedern zusammen mit der fristgerechten Einladung der Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses“ schriftlich oder per e-mail zugehen. Ein Mitglied kann beim Geschäftsführenden Ausschuss schriftlich bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme in die Wahlliste beantragen. Der Geschäftsführende Ausschuss verschickt dann umgehend schriftlich oder per e-mail eine geänderte Wahlliste.

(5) Wahlen des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen grundsätzlich persönlich. Mitglieder, die nicht persönlich anwesend sind, können auch per Briefwahl (Brief oder e-mail) wählen.

(6) Beantragt ein Mitglied eine Stimmabgabe per Briefwahl, kann es entweder seine Stimme unter Verzicht auf geheime Abgabe schriftlich bzw. per e-mail abgeben oder beim Geschäftsführenden Ausschuss bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Briefwahlunterlagen beantragen. Die abgegebene Wahlstimme muss dem Geschäftsführenden Ausschuss spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung zugehen. Später zugegangene Stimmen sind ungültig.

§ 11 Beitrag

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und eventuelle Umlagen. Ein einmal festgesetzter Beitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Der Beitrag ist jährlich im voraus bis zum 28.02. einzuzahlen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 02.04.2004 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 26.07.2002.